

vor dem Jahre 1826. statt gefundenen Rechtszustand schleunigst wieder herstellen zu lassen.

Die huldreiche Zusicherung, welcher wir uns in der Landtagsproposition zu erfreuen gehabt haben, daß Ew. K. M. die Landesverfassung und die in selbiger begründeten Gerechtfame unverändert erhalten wollen, läßt uns die baldigste Gewährung unserer allerunterthänigsten Bitte hoffen.

Wir aber, die allgemeine Ritterschaft, treten dieser Intercession nur in so fern bei, als die vom Stadtbier zu entrichtenden Abgaben nicht im Verhältniß zu der dem Dorfbier gewährten, ermäßigt worden sind, und darnach die Taxe bestimmt worden ist.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Ew. K. M.

Dresden, am 11ten Juni 1830.

rc.
sämmliche anwesende Stände von Ritterschaft
und Städten.

N^o 126.

S c h r i f t

die baare Auszahlung der Auslösungen betreffend.

Allerdurchlauchtigster rc.

Ew. K. M. getreue alterbländische Landschaft hat bisher mit Allerhöchstdero Genehmigung die verfassungsmäßigen Auslösungen nicht wie vormals zum Theil in Anweisungen, sondern noch vor der Verabschiedung in baarem Gelde und Kassenbillets völlig ausgezahlt erhalten.

Da nun die bei dem Steuer-Verarium befindlichen Bestände, wie solches die uns mittelst allerhöchsten Decrets vom 20sten Januar 1830. mitgetheilten Steuer-Rechnungs-Extracte nachweisen, die hierzu erforderlichen Summen darbieten, so tragen wir ehrerbietigst darauf an:

daß Ew. K. M. geruhen wollen, den nach Abzug der von Zeit zu Zeit erhaltenen Abschlagszahlungen verbleibenden Rückstand der geordneten Auslösungen noch vor Eintritt der Vertagung unserer dormaligen Versammlung voll und baar auszahlen zu lassen.

In tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue verharren wir

Ew. K. M.

Dresden, am 11. Juni 1830.

rc.
sämmliche anwesende alterbländische Stände von
Ritterschaft und Städten.